

Hausordnung

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Kirchroth

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Matthias Fischer

Kindergarten St. Martin

Ortsplatz 28

94356 Kirchroth

Tel.: 09428/948504-0

E-Mail: kindergarten-kirchroth@t-online.de



(1) Präambel

Wir heißen Sie herzlich in unserer Kindertagesstätte willkommen. Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen die im Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, verankert sind. Unsere Konzeption in der aktuellen Fassung ist ebenfalls Bestandteil dieser Hausordnung, sowie die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth.

Soweit in dieser Ordnung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

(2) Gültigkeit

Die Ordnung der Kindertagesstätte gilt für alle Eltern und Sorgeberechtigten, der Kinder, die diese Einrichtung besuchen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch weitere Bezugspersonen (z.B. Gäste oder Abholer) mit den Regeln der Einrichtung vertraut sind.

Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist immer in der Einrichtung und auf der Homepage einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version wird per Aushang informiert.

(3) Aufnahmegrundsätze

Alle Kinder können, die bis Dezember das 3. Lebensjahr vollenden, ab dem September in den Kindergarten aufgenommen werden und bis zu ihrem Schuleintritt die Kindertagesstätte besuchen. Die Anmeldung erfolgt online durch das Bürgerportal und ist rechtswirkend mit der Vertragsunterzeichnung beider Erziehungsberechtigten. Bei Aufnahme eines Kindes muss das Untersuchungsheft und der Impfausweis mit der aktuellen Untersuchung vorgelegt werden. Kinder die nicht gegen Masern geimpft sind, oder werden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. An- und Abmeldungen treten jeweils zum 1. eines Monats in Kraft. Buchungszeitenänderungen dürfen schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Abteilungsleitung oder Einrichtungsleitung beantragt werden.

Die Aufnahme in einer besonderen Gruppe, kann nur in Ausnahmefällen erfüllt werden.

(4) Eingewöhnung

Die Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes. In dieser Zeit wird nicht die volle Buchungszeit erreicht.

(5) Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden im Team und mit dem Träger festgelegt und schriftlich bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten, an Feiertagen und an Fortbildungstagen des pädagogischen Teams möglich.

Die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung ist Montag bis Mittwoch von 07.00 Uhr – 15.30 Uhr.

Die Kernzeit ist von 08.00 – 12.00 Uhr.

Es wird um Verständnis gebeten, dass trotz guter Planung personelle Engpässe auftreten und kurzfristige Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit notwendig werden können. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

(6) Bring- und Abholzeiten

Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Das gibt ihnen Sicherheit und ermöglicht gruppendynamische Prozesse. Für ein rechtzeitiges Bringen und Abholen der Kinder ist unbedingt Sorge zu tragen.

Zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr ist unsere „Kernzeit“. Kommen und Gehen (aber auch Telefonate) in dieser Zeit stören die Routine der Kinder. Besprechen Sie Ausnahmen von diesen Zeiten unbedingt mit dem pädagogischen Team. Informieren Sie das Team der Kindertagesstätte, bei fehlen Ihres Kindes, bitte in der Kindergarten App bis 8:15 Uhr.

Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach dem Vertrag, den Sie abgeschlossen haben: Wenn Ihre Buchungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt, dürfen die Kinder auch erst ab 07.30 Uhr das Haus betreten und müssen bis 13.00 Uhr das Haus verlassen haben. Das An- und Ausziehen, sowie die Tür- und Angelgespräche gehören zur Buchungszeit.

(7) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Team. Die Aufsichtspflicht endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder der zur Abholung berechtigten Person. Die sorgeberechtigten Personen sind dazu verpflichtet, dem Personal schriftlich aufzulisten, wer das Kind abholen darf. Ältere Geschwister dürfen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ihr Geschwisterkind abholen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragten Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

(8) Versicherung

Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) unfallversichert.

- Auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem direkten Weg nach Hause,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen oder Festen.

Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Einrichtung hat, unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann. Gleiches gilt für einen Unfall in der Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird.

Kleidungsstücke, Taschen und Ähnliches sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Verlust, Verwechslung, Beschädigung und/oder Beschmutzung der Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände sind durch die Kindertagesstätte nicht versichert. Wir empfehlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Es besteht Haftungsausschluss, d.h. die Einrichtung kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden.

(9) Umgang mit Krankheiten

Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in eine Kindertagesstätte! Zum einen sollten Ihre Kinder sich in Ruhe erholen können, zum anderen ist es nicht akzeptabel, die Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Teams zu riskieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (mit dem Betreuungsvertrag) ausgehändigte Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz. Alle Eltern sind verpflichtet sich ausreichend mit den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vertraut zu machen und die Hinweise der jeweils aktuellen Belehrung zum Infektionsschutz korrekt umzusetzen.

Kinder dürfen nach Krankheit wiederkommen, wenn sie 24/48 Stunden (ohne Einwirkung von Medikamenten) beschwerdefrei sowie gesund und erholt sind.

Sollte ein Kind im Laufe des Tages durch gesundheitliche Einschränkungen auffallen, ist das pädagogische Team berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Gleiches gilt, wenn ein Kind nach Krankheit nicht ausreichend erholt ist, um dem KiTa-Alltag gewachsen zu sein. Eltern (oder andere benannte Bezugspersonen) müssen jederzeit telefonisch für Notfälle erreichbar sein.

(10) Medikamentengabe

Das pädagogische Team der Kindertagesstätte übernimmt generell keine Medikamentengabe. Sollte eine Medikation im Rahmen einer Erkrankung notwendig sein, kann eine Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind die Teilnahme in der Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Hierzu bedarf es einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung. Eltern sind in diesen Fällen in der Bringschuld (Informationsweitergabe bei veränderten medizinischen Situationen, Prüfung der Menge/Haltbarkeit von Medikamenten etc.)!

(11) Umgang mit Unfällen und Zeckenstichen

Im Falle von Unfällen und Zeckenstichen werden die Eltern schnellstmöglich kontaktiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Zeckenstichen handelt das Personal, wie von Ihnen im Betreuungsvertrag angegeben. Eltern sind selbstverständlich selbst verantwortlich, täglich nach möglichen Zecken an ihren Kindern zu schauen. In Notfällen wird zunächst erste Hilfe geleistet und der Rettungsdienst alarmiert.

(12) Sonnenschutz, angemessene Kleidung und Wechselwäsche

Die Kinder müssen im Sommer bereits mit aufgetragenem Sonnenschutz in die Kindertagesstätte kommen. Das pädagogische Team trägt nach der Mittagsruhe erneut Sonnencreme auf. Hierfür müssen die Eltern jedes Kindes eigene (mit Namen versehene) Sonnencreme mitbringen. Die Eltern achten selbst auf Haltbarkeit und ausreichende Menge.

Eltern sorgen für eine wetterangemessene Kopfbedeckung (im Sommer einen Sonnenhut o.ä. und im Winter eine Mütze). Ihr Kind braucht in der Einrichtung Hausschuhe und wetterfestes Schuhwerk sowie Matsch-Kleidung. Achten Sie bitte generell auf angemessene Kleidung (leicht anzuziehen und dem Wetter angepasst), die Ihr Kind kennt. Geben Sie neben Fäustlingen bitte nur dann Fingerhandschuhe mit, wenn Ihr Kind diese selbstständig anziehen kann. Sorgen Sie bitte außerdem dafür, dass ausreichend Wechselwäsche vorhanden ist. Fehlende oder unpassende Kleidung kann dazu führen, dass Sie Ihr Kind nicht nach draußen kann. Beachten Sie, dass niemand für Verschmutzungen, Schäden oder Verlust der Kleidung haftet.

(13) Mitgebrachte Dinge

Schnuller und Kuscheltiere die als Übergangsobjekt dienen, dürfen selbstverständlich, wenn sie größer als 3 cm sind, in die Einrichtung mitgebracht werden. Elektronisches Spielzeug, Bargeld, Kameras, Smart Watches und Handys dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.

(14) Geburtstage

In den Gruppen werden die Geburtstage aller Kinder gefeiert. Hierfür dürfen Sie gerne etwas mitbringen. Bitte sprechen Sie dies mit Ihrer Gruppenleitung ab.

(15) Lebensmittelhygiene und mitgebrachte Speisen bei Festen

Um Gefahren zu vermeiden, haben sich alle Eltern bei mitgebrachten Speisen immer an folgende Grundsätze zu halten. Verzichten Sie auf Speisen, die mit rohen Eiern hergestellt werden, sowie auf Speisen mit Mett und Tartar. Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein. Achten Sie bitte unbedingt darauf, nur Produkte mitzubringen, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen. Achten Sie darüber hinaus auf die korrekte Lagerung von Lebensmitteln. Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Besonders bei Speiseeis ist die ausreichende Kühlung wichtig. Kann dies nicht gewährleistet werden, verzichten Sie bitte darauf, es zur Kindertagesstätte mitzubringen. Bereiten Sie Speisen erst an dem Tag zu, an dem sie mitgebracht werden sollen.

(16) Parkplatz

Besuchern der Einrichtung (alle Eltern/Verwandten/Freunden/...) ist das Parken auf dem Parkplatz gestattet, dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Ein- und Ausfahrt ist als Rettungsweg stets frei zu halten.
- Halten Sie sich an die Straßenverkehrsordnung.
- Während der KiTa Öffnungszeiten darf nur kurz (ca. 15 Minuten) geparkt werden. (Außer während der Eingewöhnungszeit)
- Auf dem Parkplatz ist in besonderem Maße auf die Kinder zu achten.
- Um die Übersichtlichkeit und somit die Sicherheit auf dem Parkplatz zu erhalten, ist Parken nur im Bereich der markierten Parkflächen gestattet.
- Entsorgen Sie keinen Müll auf dem Parkplatz.
- Auf dem ganzen Kindergarten Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.

(17) Fahrradparkplatz

Roller, Laufräder, Fahrräder und Kinderwagen dürfen Sie vor dem Gebäude parken. Bei Diebstahl übernimmt der Träger keine Haftung.

(18) Informationsfluss

Bitte achten Sie auf Aushänge, Hinweisschilder und Infomails. Auf diesem Weg nehmen das pädagogische Team, der Träger und der Elternbeirat Kontakt mit Ihnen auf. Außerdem ist die Einrichtung über Besonderheiten und Veränderungen (neue Adresse, Bankdaten, Erreichbarkeit, Abwesenheiten, Gesundheit o.ä.) zu informieren. Aushängende Listen mit Namen und Daten dürfen aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nicht fotografiert werden. Bei Festen in der Einrichtung dürfen nur Fotos nur vom eigenen Kind gemacht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Bilder, auf denen andere Personen zu sehen sind, weiterzuverwenden oder zu verbreiten.

(19) Vorbildfunktion und Aufmerksamkeit aller

Achten Sie beispielsweise darauf, dass Ihre Kinder die Fußmatte im Eingangsbereich nutzen und den Dreck nicht durch das Haus tragen. Erlauben Sie Ihren und anderen Kindern nicht die Eingangstüre allein zu nutzen und achten Sie darauf, dass kein Kind mit Ihnen aber ohne seine Aufsichtsperson das Haus verlässt.

(20) Kosten

Die aktuellen Kindertagesstättengebühren entnehmen Sie bitte der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth. Unsere Beiträge sind monatlich zu bezahlen und können gerne per Sepa Lastschrift-Mandat eingezogen werden.

(21) Beschwerdemanagement

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern bemüht sich das pädagogische Team um das Wohl Ihrer Kinder. Vieles wird zur gegenseitigen Zufriedenheit gelingen, manches vielleicht nicht. In unserer Einrichtung gibt es daher die Möglichkeit, kritische Aspekte, Ideen, Eindrücke, Fragen und Anmerkungen mitzuteilen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: das Gespräch mit der Leitung, den Mitarbeitenden, dem Elternbeirat, dem Träger, oder die Schriftform über die Elternbeirats-Briefkästen, den Haus-Briefkasten sowie per E-Mail. Außerdem können Sie uns bei der jährlichen Elternumfrage eine Rückmeldung geben. Wichtig ist: nur wenn wir miteinander kommunizieren kann etwas verändert werden.

(22) Elternbeirat

In der Einrichtung gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG Artikel 14 zu finden.

(23) Schutzauftrag

Zum Schutz der Kinder hat der Gesetzgeber § 8a SGB VIII (zu Kindeswohlgefährdung) geschaffen. Als Konsequenz aus diesem Gesetz werden die Erzieher/innen, die Leitung oder auch der Träger der Einrichtung nachdrücklich das Gespräch mit der/den Personenberechtigten suchen und ggf. auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfe hinwirken, falls dies nötig erscheint. Dies wird stets mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit erfolgen und ist nicht primär als Eingriff in die Privatsphäre, sondern als Hilfe für das Kind zu verstehen.

(24) In Kraft treten

Die Abteilungsleitung der Gemeinde Kirchroth hat gemeinsam mit der Leitung, dem Elternbeirat und dem pädagogischen Team, die vorstehende Hausordnung beschlossen. Sie tritt ab dem 01.09.2024 in Kraft. Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Leiterin der Einrichtung.

Kirchroth, 01.09.2024



1. Bürgermeister

Abteilungsleitung

Einrichtungsleitung